

Benutzungsordnung für den Pavillon am Ortseingang der Ortsgemeinde Mehring

Die Ortsgemeinde Mehring unterhält den Pavillon am Ortseingang Gartenstraße als öffentliche Einrichtung zur Förderung des Tourismus und des Weinbaues.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mehring hat am 15.02.2023 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 - Zweckbestimmung

Der Pavillon dient den Mehringer Winzerbetrieben und Ortsvereinen (nachfolgend Veranstalter genannt) ausschließlich zur Durchführung von **Veranstaltungen zur Wein- und Tourismuswerbung**. Der Pavillon wird nicht zur Durchführung von Privatfeiern zur Verfügung gestellt.

§ 2 - Geltungsbereich und Zuwiderhandlung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Pavillons einschließlich des umliegenden Geländes.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Pavillons aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist die Ortsgemeinde Mehring berechtigt, eine Konventionalstrafe von bis zu 500,00 € festzusetzen.

§ 3 - Verwaltung und Aufsicht

1. Der Pavillon wird von der Ortsgemeinde Mehring verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung obliegt ebenfalls den Bediensteten der Ortsgemeinde Mehring. Diese sind insoweit gegenüber den Veranstaltern und Nutzern weisungsberechtigt und haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstößen, sofort vom Gelände zu verweisen.
2. Außerdem kann vom Hausrecht der Ortsgemeinde Mehring Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

§ 4 - Überlassung für Veranstaltungen

1. Die Überlassung des Pavillons für Veranstaltungen der Mehringer Winzerbetriebe und der Ortsvereine erfolgt gegen die Erstattung einer Kostenpauschale und bedarf eines Antrages, der bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden muss.

2. Die Überlassung des Pavillons und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung des Pavillons ist für die Ortsgemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeinde entscheidend.

In der Nutzungsvereinbarung sind Name und Anschrift des Veranstalters sowie der für die Einhaltung der Nutzungsvereinbarung und dieser Hausordnung verantwortliche Personen aufzuführen.

3. Die Übergabe der Schlüssel erfolgt in Absprache mit der Ortsgemeinde. Die Schlüssel sind am Tag nach der Nutzung, bis spätestens 10.00 Uhr, an die Ortsgemeinde oder eine von ihr beauftragten Person zurück zu geben. Erfolgt die Rückgabe später, ist für jeden angefangenen Tag die volle Kostenpauschale in Höhe der Kostenpauschale für das Wochenende zu zahlen.

4. Eine Weiter- oder Unternutzung ist nicht erlaubt.

5. Gehen von einer Veranstaltung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit i. S. d. § 4 GastG aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Ortsgemeinde vor, den Pavillon nicht mehr an den Veranstalter zu vermieten.

6. Mit dem Antrag auf Benutzung hat/haben der/die Veranstalter einen verantwortlichen Veranstaltungs-/Gruppenleiter zu benennen. Es werden nur volljährige Personen als verantwortliche Veranstaltungs-/Gruppenleiter anerkannt.

§ 5 - Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Zum Ausschank durch die Mehringer Winzerbetriebe sind lediglich regionale Weine und nicht alkoholische Getränke erlaubt.

Zum Ausschank durch die Mehringer Ortsvereine sind regionale Weine, sonstige alkoholische und nicht alkoholische Getränke erlaubt, sowie die Ausgabe von Speisen.

Hinweis: Die erforderliche Ausschankgenehmigung wird im Rahmen des Abschlusses der Nutzungsvereinbarung beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich beantragt.

2. Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

3. Der Veranstalter haftet für die während der Nutzungszeit am Pavillon und seinen Anlagen entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern, Besuchern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.

4. Der Veranstalter stellt die Ortsgemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder oder Begleiter aus der Nutzung des Pavillons und dem umliegenden Gelände ergeben.

5. Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Pavillon und das umliegende Gelände während der Benutzungszeit schonend und zweckentsprechend benutzt werden.

6. Der Veranstalter verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass

a) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden;

b) der Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht wird;

c) der Pavillon und die Anlagen sowie das umliegende Gelände am nächsten Vormittag **bis 10.00 Uhr** gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben werden. Dies wird von einem Bediensteten der Ortsgemeinde überwacht. Sollte der Bedienstete feststellen, dass nicht ordnungsgemäß gereinigt ist, fallen weitere 50,00 € Reinigungskosten an.

§ 6 - Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Pavillons und der Anlagen / des Geländes wird eine **Kostenpauschale** für Wasser, Strom, etc., sowie für die Ausschankgenehmigung für das gesamte Wochenende in folgender Höhe erhoben:

- **50,00 €** Nutzungsgebühr, inkl. Wasser, Strom
- zuzüglich jeweils gültige Kosten für die Ausschankgenehmigung (*Stand 2023 = 35,00 €*)

2. Die Gebühren sind unmittelbar nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung zu zahlen.

§ 7 - Brandschutz / Löschgeräte

1. Im Pavillon ist ein Feuerlöscher fest installiert, der im Brandfall sofort einzusetzen ist.

2. Grundsätzlich ist der Veranstalter für den Brandschutz voll verantwortlich.

3. Auf das Verbot des Wegwerfens von Abfall und Zigaretten im Gelände wird eindringlich hingewiesen.

§ 8, Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mehring, den 03.03.2023

gez. *Jennifer Schlag, Ortsbürgermeisterin* (DS)